

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 16.10.2021

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 1385251264

Vereinsdaten

Name Das gute Leben teilen - Buen Vivir II - Verein der Freunde gemeinschaftlicher Freizeit- und Urlaubsaktivitäten
Sitz Wien (Wien)
c/o Mag. Christoph Kummer
Zustellanschrift 1090 Wien, Schwarzspanierstraße 15/11/14
Land Österreich
Entstehungsdatum 29.04.2019
statutenmäßige Vertretungsregelung Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der Schriftführer/ die Schriftführerin und an deren Stelle der Beisitzer/die Beisitzerin.

Organschaftliche Vertreter

Vorsitzender

Vertretungsbefugnis 30.03.2021 - 29.03.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Bauer-Schneider
Vorname Wolfgang
Titel (vorang.) Dipl.-Päd.
Titel (nachg.)

Schriftführerin

Vertretungsbefugnis 30.03.2021 - 29.03.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Burkhardt
Vorname Jeannette
Titel (vorang.) Dipl.Päd.
Titel (nachg.)

Beisitzer

Vertretungsbefugnis 30.03.2021 - 29.03.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Kummer
Vorname Christoph
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

